für den Betrieb von Atomkernanlagen¹¹ ¹² (s. Rz. 24 zu Art. 15), für die Errichtung von Tal sperren, Rückhaltebecken, Hochwasser- und Küstenschutzbauten sowie für Kanalbauten für Brauch- und Abwasser¹³ (s. Rz. 20 zu Art. 15).

- c) Werden zu bergbaulichen Zwecken Nutzungsrechte oder Eigentumsrechte an Bo-21 denflächen, Gebäuden und Anlagen durch einen Akt staatlicher Organe beschränkt oder entzogen (s. Rz. 25 zu Art. 15), ist ein Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile zu gewäh ren 14.
- d) Für Fischereirechte, die nach dem Fischereigesetz¹⁵ von den Räten der Bezirke 22 übernommen werden (s. Rz. 24 zu Art. 13), war eine Entschädigung zu zahlen¹⁶.
- e) Für abgelieferte Funde von beweglichen Bodenaltertümern (s. Rz. 30 zu Art. 11) 23 oder für bei der Bergung entstehende Sachschäden kann nach der Verordnung vom 28. 5. 1954¹⁷ eine Entschädigung in der Höhe des Wertes des abgelieferten oder beschädigten Gegenstandes gezahlt werden. In Hinblick auf Art. 16 ist die Entschädigung nun mehr als zwingend anzusehen.
- f) Für Sach- und Dienstleistungen zu Verteidigungszwecken (s. Rz. 26 zu Art. 11), 24 die auch mehr oder weniger schwere Belastungen von Grundeigentum oder die Entzie hung von Eigentum oder der Nutzung an beweglichen Sachen einschließen, besteht An spruch auf Entschädigung oder Bezahlung¹⁸. Für Rechtsträger von Volkseigentum ist der Anspruch ausdrücklich ausgeschlossen. Das hat seinen Grund darin, daß hier eine Enteig nung im Sinne des Art. 16 nicht vorliegt (s. Rz. 20 zu Art. 16).

(Wegen der Entschädigung nach Entzug des Nutzungsrechts an volkseigenen Grund stücken s. Rz. 8 zu Art. 15).

3. Entschädigung für minderschwere Belastungen. Wie auch für minderschwere 25 Belastungen für Verteidigungszwecke sind in manchen gesetzlichen Bestimmungen, die

^{11 § 14} Åbs. 1 Gesetz über die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Ver teidigungsgesetz) vom 13. 10.1978 (GBl. I S. 377); §§ 35 ff. Verordnung über die Inanspruch nahme von Leistungen im Interesse der Verteidigung und des Schutzes der Deutschen Demokratischen Republik - Leistungsverordnung - vom 16. 8. 1963 (GBl. II S. 667).

^{12 § 4} Abs. 3 Gesetz über die Anwendung der Atomenergie in der Deutschen Demokratischen Re publik - Atomenergiegesetz - vom 28. 3. 1962 (GBI. I S. 47); Verordnung zum Atomenergiege setz - Einrichtung von Schutzgebieten - vom 28. 3. 1962 (GBI. II S. 151).

^{13 § 41} Abs. 3 Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren - Wassergesetz - vom 17. 4.1963 (GBI. I S. 77).

^{14 §§ 14, 17} Erste Durchführungsbestimmung zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 5.1969 (GBI. II S. 257).

^{15 § 7} Abs. 1 Gesetz über die Binnen- und Küstenfischerei - Fischereigesetz - vom 2.12. 1959 (GBI. I S. 864).

^{16 § 4} Erste Durchführungsbestimmung zum Fischereigesetz vom 7. 12. 1959 (GBl. I S. 866). Die Erste Durchführungsbestimmung ist für den Geltungsbereich der Anordnung über die fisch wirtschaftliche Nutzung der Binnengewässer, die Ausübung des Fischfanges und des Angelspor tes im Bereich der Binnenfischerei der DDR – Binnenfischereiordnung – vom 16. 6. 1981 ab 1. 8. 1981 nicht mehr anwendbar (§ 28 Abs. 3 a.a.O.).

^{17 § 10} Abs. 3 Verordnung zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bo denaltertümer vom 28. 5. 1954 (GBI. S. 547).

^{18 § 14} Abs. 2 a.a.O. wie Fuβnote 11; Verordnung über die Entschädigung und Bezahlung von Sach- und Dienstleistungen nach dem Verteidigungsgesetz - Entschädigungsverordnung zum Verteidigungsgesetz - vom 16. 8. 1963 (GBI. II S. 674).